

2. Januar 2012

## Programminformation

### Räumliche Strukturmaßnahmen

Eine gut ausgebaute kommunale Infrastruktur ist gerade in ländlichen Räumen eine wichtige Voraussetzung für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung. Sie ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. Die Rentenbank fördert deshalb mit diesem Programm Infrastrukturmaßnahmen in ländlich geprägten Regionen.

#### Beihilfen-Hinweis:

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>1</sup> enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

#### Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohner sowie sonstige kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtlich unselbständige kommunale Betriebe in ländlichen Regionen.<sup>2</sup>
- Bei Investitionen in den open-access<sup>3</sup> geeigneten Breitbandausbau in ländlichen Regionen sind zusätzlich Unternehmen antragsberechtigt.

#### Was wird gefördert?

Kommunale Infrastrukturmaßnahmen sowie andere Vorhaben und Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge, z.B. Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenbau sowie kommunale Verwaltungsgebäude und Bildungseinrichtungen, Investitionen in den Aufbau einer technologieneutralen und open-access geeigneten Breitbandversorgung (z.B. Leerrohre, Glasfasernetze, Funklösungen).

#### Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden

- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur und der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Umschuldungen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

<sup>2</sup> Die Gebietskulisse der förderfähigen ländlichen Regionen finden Sie im Anhang.

<sup>3</sup> Diskriminierungsfreier Zugang für die Produkte und Dienstleistungen Dritter möglich.

## **Darlehenshöchstbeträge**

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

## **Konditionen**

Laufzeit, Sollzinsbindung (max. 10 Jahre) sowie Tilgungsvereinbarungen werden entsprechend der von dem Darlehensnehmer gewünschten Struktur abgestimmt. Die Sollzinskonditionen werden auf schriftliche Anfrage der Hausbank (Formblatt der Rentenbank) von der Rentenbank tagesaktuell mitgeteilt. Die maximal zulässige Bankenmarge ist grundsätzlich auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) zu ermitteln. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr auf 1.250 € begrenzt.

## **Antragstellung**

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Ist der Kreditnehmer ein Unternehmen (Investitionen in den Breitbandausbau) gilt zusätzlich:

- Der Kreditnehmer hat eine Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zur Verfügung steht.
- Hier sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 beantragten bzw. erhaltenen Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.
- Der Kreditnehmer hat bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

### **Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)**

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

### **Sonstige Bedingungen**

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktkonditionen unterbreiten.

### **Gültigkeit**

Das Programm gilt ab 02.01.2012 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

### **Ansprechpartner**

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.